

Trinkwasserversorgung auf Märkten, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen

Stand: 06. März 2017

Bei Veranstaltungen auf Märkten, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen erfolgt die Trinkwasserversorgung üblicherweise über Hydranten und mobile Schlauchleitungen.

Durch Verwendung von ungeeigneten Installationen bzw. Materialien oder durch unsachgemäße Betriebsweise kann es zum Eintrag und zur Vermehrung von Krankheitserregern und somit zu einer Gesundheitsgefährdung der Veranstaltungsbesucher kommen.

Trinkwasser und Wasser für Lebensmittelbetriebe, in denen Lebensmittel gewerbsmäßig hergestellt, behandelt oder in Verkehr gebracht werden, muss den mikrobiologischen und chemischen Qualitätskriterien der Trinkwasserverordnung entsprechen.

Um dies zu gewährleisten, sind zur Sicherstellung der einwandfreien Trinkwasserqualität an allen Entnahmestellen und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des öffentlichen Versorgungsnetzes die nachfolgenden hygienischen und technischen Bedingungen einzuhalten.

1. Grundsätzliches:

Trinkwasser ist unser wichtigstes Lebensmittel. Um die Trinkwasserqualität zu erhalten, kommt der Qualität und Pflege der verwendeten Trinkwasserleitung und Bauteile – wie bei anderen Lebensmittelverpackungen auch – eine entscheidende Bedeutung zu.

2. Gesetzliche Grundlagen:

Die grundlegenden bundeseinheitlichen Rechtsvorschriften haben uneingeschränkte Gültigkeit auch für z. B. Imbissstände, mobile Verkaufswagen und Weitere. Aus der Vielzahl der gesetzlichen und technischen Vorgaben werden hier die wichtigsten Grundlagen für Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für Lebensmittelbetriebe aufgeführt:

- Trinkwasserverordnung 2001 in Verbindung mit den Empfehlungen des Umweltbundesamtes
- Infektionsschutzgesetz
- Die Lebensmittelhygiene-Verordnung
- DIN 1988, Teile 1-8 (Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen), DIN EN 1717 (Schutz des Trinkwassers vor Verunreinigungen ...) und DIN 2001 Teil 2 (Nicht ortsfeste Anlagen – Leitsätze für Anforderungen an Trinkwasser, Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Anlagen; Technische Regel des DVGW
- Die Verkehrssicherungspflicht nach BGB (Bürgerliches Gesetzbuch: § 823 Schadensersatzpflicht)

3. Technische Vorgaben zur Erstellung der Versorgungsanlage

Zum Anschluss an die Hydranten dürfen nur dazu geeignete Standrohre oder Vorrichtungen des örtlichen Versorgungsunternehmers eingesetzt werden, die von fachkundigen Personen installiert werden müssen. Die Standrohre oder Vorrichtungen sind mit einer Sicherungseinrichtung gemäß DIN 2001-2 bzw. DVGW W 408 ausgerüstet. **Die weiterführenden Anschlusssteile** wie Rohre, Schläuche und Armaturen sind so zu verlegen und abzusichern, dass keine schädlichen Einwirkungen auf die Trinkwasserqualität durch Temperaturerhöhung, stagnierendes Wasser, Rücksaugen, Rückdrücken usw. an der Trinkwasserentnahmestelle entstehen können:

- Zwischen dem öffentlichen Versorgungsnetz und der Anschlussleitung muss eine **zugelassene funktionierende Absicherung** (Rückflussverhinderer, Rohrtrenner oder dergleichen) eingebaut werden. Die Absicherung ist auf die sichere Funktion hin zu überprüfen (Inspektion, Wartung).
- **Mehrere Anschlussleitungen** von einem Entnahmepunkt aus, sind auf gleiche Weise wie vorher beschrieben abzusichern, um eine Beeinträchtigung der Trinkwasserentnahmestellen untereinander auszuschließen.
- Es sind **kurze und unmittelbare Verbindungen** vom Standrohr bzw. Unterverteiler zum Benutzer herzustellen. **Die Kennzeichnung der Entnahmestelle mit dem Betreibernamen** ist zwingend erforderlich.

Die verwendeten Materialien (z.B. Schläuche, Rohre, Armaturen usw.) müssen für Trinkwasser bzw. Lebensmittel **zugelassen und zertifiziert** sein:

- **Schläuche** müssen gem. **KTW-Empfehlung** des Umweltbundesamtes **und** gem. **DVGW W 270** geprüft sein (Prüfzeugnisse müssen vorgelegt werden, wenn die Angaben auf den Schläuchen nicht ersichtlich sind). **Es dürfen nur undurchsichtige Schläuche verwendet werden!**
- **DVGW W 270:** Vermehrung von Mikroorganismen auf Materialien für den Trinkwasserbereich.
- **KTW:** Einfluss des Materials auf Geruch und Geschmack des Wassers, Chlorzehrung, Kunststoffabgabe.
- Rohre, Armaturen, Anschluss- und Verbindungsstücke müssen mit einer **DIN/ DVGW W 270** Registriernummer gekennzeichnet sein.
- **Normale Garten- oder Druckschläuche und Zubehör sind für den Einsatz unzulässig!!**

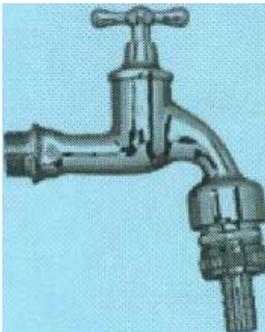
Schläuche und Anschlusskupplungen müssen unverwechselbar als Trinkwasserleitung gekennzeichnet sein, um eine Verwechslung mit der Abwasserleitung auszuschließen. Das Ablegen von Kupplungen, Armaturen und Verbindungsstücken auf dem Erdboden ist wegen der besonderen Verschmutzungsgefahr zu vermeiden (nicht im Schlamm/auf der Erde/in Pfützen), Auflagen schaffen!

4. Betrieb einer Versorgungsanlage und Lagerung der Materialien

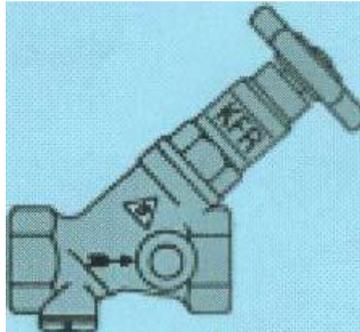
- Der Betreiber/ Benutzer einer Trinkwasseranschluss- und Entnahmestelle ist für den ordnungsgemäßen Betrieb nach den gesetzlichen und technischen Vorgaben **verantwortlich** und hat eigenständig auf den ordnungsgemäßen Betrieb zu achten und eventuelle Beeinträchtigungen umgehend zu beseitigen.
- **Vor dem jeweiligen Gebrauch und nach einem längeren Stillstand** ist die Trinkwasserleitung gründlich zu reinigen und kräftig (1-2 m/s Fließgeschwindigkeit) zu spülen (eventuell mit dafür zugelassenen und geeigneten Mitteln zu desinfizieren; bei Fragen zu Desinfektionsmitteln wenden Sie sich bitte an den örtlichen Wasserversorger und den Hersteller). Schläuche, Anschlusskupplungen, Rohrleitungen, Armaturen usw. sind peinlichst sauber zu halten und dürfen nur zur Trinkwasserversorgung genutzt werden. Die Leitungen sind täglich zu kontrollieren.
- **Nach dem Aufbau oder nach einer mehrstündigen Standzeit** ist die Installation gründlich über 15 Minuten zu spülen (mehrfacher Wasseraustausch). Sollten Bedenken hinsichtlich der Hygiene auftreten, so ist Fachpersonal hinzuzuziehen, das über das weitere Vorgehen zu entscheiden hat.
- **Es ist nicht erlaubt, die Versorgungsanlagen kettenartig zu verbinden** (Querverbindungen von Verkaufsstand zu Verkaufsstand), weil dadurch Verkeimungen von einem Betrieb zum anderen übertragen werden können. Die Verbindung vom Verteiler zum jeweiligen Betrieb soll daher möglichst kurz und unmittelbar sein.
- **Nach Verlegung bzw. vor Betriebsbeginn eines jeden Tages ist der Leitungsinhalt mehrfach zu erneuern.**
- Insbesondere an heißen Tagen **sollten die Schläuche gegen Sonneneinstrahlung geschützt** werden. Fällt am Wasserhahn eine Erwärmung des Wassers auf, so ist dieses bis zur Temperaturkonstanz ablaufen zu lassen. Grundsätzlich sind die Zapfsäulen als Dauerläufer auszulegen (kontinuierlicher Durchfluss).
- **Es sind tägliche Kontrollen** der verlegten Leitungen und Kupplungen auf Unversehrtheit durchzuführen.
- **Trinkwasserleitungen sind, um Verwechslungen auszuschließen,** eindeutig gegenüber den Abwasserschläuchen farblich und schriftlich zu kennzeichnen. Sie sind räumlich getrennt von Abwasserleitungen zu verlegen (Verwechslung, gegenseitige Beeinflussung).
- **Nach der Demontage der Trinkwasserleitung** sind die Einzelteile ordnungsgemäß zu spülen, eventuell zu desinfizieren und vollständig zu entleeren. Nach dem Trocknen (möglichst hängend) sind diese mit Blindkupplungen oder Stopfen zu verschließen und geschützt und sauber **hygienisch einwandfrei** zu lagern, um Beeinträchtigungen im Hinblick auf den späteren Gebrauch auszuschließen.
- **Die Schläuche und Kupplungen dürfen nur ausschließlich für Trinkwasserzwecke** eingesetzt werden. Auch bei nur einmaliger Fremdnutzung mit „Nichttrinkwasser“ sind diese gegen neue Leitungen/Schläuche auszutauschen.
- In unserer Region können **geeignete Schläuche im Winterbedarf** oder über das Internet bezogen werden. Es sollten möglichst kleine Querschnitte gewählt werden und die Schlauchleitung sollte möglichst kurz sein.

5. Verkaufsstand

- Direkt am Anlagenanschluss des Fahrzeuges bzw. Verkaufsstandes erforderlich:
Anschluss eines kontrollierbaren Rückflussverhinderers (Gruppe E, Typ A nach DIN EN 1717) (ein Rückfluss in die Verteilerleitung wird damit verhindert, die Funktion ist zu überprüfen).
- Bei fest angeschlossenen Geräten und Apparaten ist eine Einzelabsicherung mit Rohrbelüfter und Rückflussverhinderer vorzunehmen, wenn diese nicht ab Werk mit einer Eigensicherung ausgestattet sind.
- Der Wasserhahn ist fachgerecht zu installieren. An den Spülbecken ist ein Mindestabstand von 5-10 cm zwischen Wasseraustritt und höchstmöglichem Schmutzwasserstand einzuhalten. **Um ein Rücksaugen von Nichttrinkwasser zu verhindern, darf der freie Auslauf auf keinen Fall manipuliert werden** (z.B. durch Verlängern des Wasserhahns mit einem Schlauch). Bei Missachtung dieser Vorgaben ist ein Rücksaugen in die Anschlussleitung und die gesundheitliche Gefährdung Dritter möglich.
- Täglich vor Betriebsbeginn muss das Stagnationswasser ablaufen. Dies hat solange zu erfolgen bis Temperaturkonstanz erreicht ist.



Beispiel „Rohrbelüfter“



Beispiel KFR „Rückflussverhinderer“

6. Reinigung

- Die Schlauchmaterialien sowie Kupplungsstücke sind vor dem Einsatz auf Schäden zu prüfen und vor der Nutzung zu reinigen und zu spülen. Im Bedarfsfall muss eine Desinfektion und Abschlusspülung durchgeführt werden.
- Als Reinigungs- und Desinfektionsmittel sind nur die in §11 TrinkwV gelisteten Mittel zu verwenden. Die Empfehlungen der Schlauchhersteller sind zu beachten. Das Reinigen, Spülen und die Desinfektion sind zu dokumentieren (Betriebsbuch).

7. Lagerung

- Nach der Demontage sind die Leitungen vollständig zu entleeren und zu trocknen (auch innen!). Anschließend werden sie fachgerecht in sauberer Umgebung gelagert. Dazu sind sie mit Stopfen oder Blindkupplungen zu verschließen. Bei erneuter Verwendung bitte vorgehen wie unter Reinigung beschrieben.

Im Rahmen der Trinkwasserverordnung werden kostenpflichtige behördliche Kontrollen mit stichprobenartigen Probenahmen durchgeführt. Hierbei sollten Sie die gültigen Prüfzeugnisse (DVGW W 270 und KTW) der von ihnen verwendeten Schläuche vor Ort bereithalten!

Sollten wir nicht zugelassene Schlauchleitungen und Zubehör vorfinden, können Sie mit entsprechenden Maßnahmen unsererseits rechnen, bis hin zur Untersagung des Betriebes vor Ort.

Die Nichteinhaltung der o.a. Vorgaben kann im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes und der Trinkwasserverordnung als Ordnungswidrigkeit bzw. Straftat geahndet werden.

Für Rückfragen stehen Ihnen folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

Zu Fragen der Installationstechnik und zum Anlagenbetrieb wenden Sie sich bitte telefonisch an:

Herr Magin, Herr Wenner, Herr Kreulich oder Frau Hauser
(07274-) 53-462, 53-184, 53-461, 53-463

Zu Fragen der Lebensmittelhygiene wenden Sie sich bitte telefonisch an:

Herr Masser, Herr Haria oder Herr Doerr
(07274-) 53-177, 53-304, 53-454

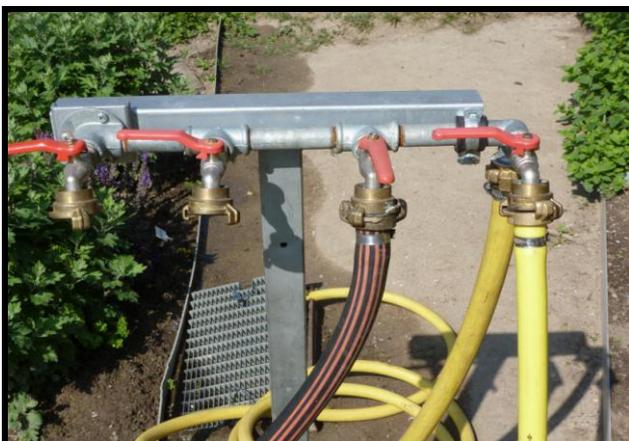
Negativbeispiele:



Ungeschützte Schlauchenden und Verbindungsstücke auf dem Erdboden



Verbindungsstücke auf dem Erdboden



Verteiler ohne Rohrbelüfter/Rückflussverhinderer



Anschlüsse liegen in Dreck und Wasser



Kupplungen u. Verteiler aus Gartenbaumarkt ohne DVGW-Zulassung - **nicht** erlaubt



Unterverteilung an 2 weitere Verkaufsstände **nicht** erlaubt



Beispiel für eine unsachgemäße Trinkwasserinstallation.
Weder Schläuche noch Verbindungsstücke genügen den Anforderungen



Kennzeichnung eines zugelassen Trinkwasserschlauches (Bildnachweis: www.hug-technik.com)